



**VEREIN DER SIEBENBÜRGER SACHSEN
NACHBARSCHAFT UND VOLKSTANZGRUPPE WELS**



Freundeskreis Wels – Bistritz

ZVR-Zahl: 220581432

Maria-Theresia-Straße 33, 4600 Wels

Tel.: (07242) 67 8 25 / E-Mail: 7buergerwels@aon.at / Web: www.7buerger-wels.at

Statuten

für den

Verein der Siebenbürger Sachsen – Nachbarschaft und Volkstanzgruppe Wels, Freundeskreis Wels - Bistritz

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Siebenbürger Sachsen - Nachbarschaft und Volkstanzgruppe Wels, Freundeskreis Wels - Bistritz".
- (2) Er hat seinen Sitz in 4600 Wels, Maria-Theresia-Straße 33 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Wels und die umliegenden politischen Bezirke Oberösterreichs, in denen seine Mitglieder wohnhaft sind.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein besteht aus den folgenden Sektionen:
 - a) Siebenbürger Nachbarschaft Wels
 - b) Volkstanzgruppe der Siebenbürger Sachsen in Wels
 - c) Freundeskreis Wels - Bistritz
- (5) Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Vereines sind:
 - a) Das Vereinsgesetz 2002 BGBl I 2002/66
 - b) Die vorliegenden Statuten
 - c) Die vom Vorstand allenfalls erlassene Geschäftsordnung

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt den Zusammenschluss der in seinem Tätigkeitsbereich lebenden Siebenbürger Sachsen, deren Angehörigen und aller an den siebenbürgischen Kulturwerten interessierten und mit ihnen verbundenen Personen, Vereinen und Körperschaften.
- (2) Der Zweck des Zusammenschlusses lt. P. (1) ist die Vertretung, Wahrung, Pflege und Förderung dieser Kulturwerte sowie deren Einbringung in Oberösterreich,

Statuten für den Verein der Siebenbürger Sachsen –
Nachbarschaft und Volkstanzgruppe Wels, Freundeskreis Wels-Bistritz

April 2026

- (3) Unterstützung und Fürsorge in materieller und seelischer Hinsicht für hilfsbedürftige Personen in Oberösterreich und Siebenbürgen,
- (4) kulturell-gesellige Pflege des siebenbürgisch-sächsischen Volkstanzes und Volksliedes im Sinne der traditionellen österreichischen Volkstanz- und Volksliedkultur
- (5) und die Unterstützung und Pflege des Gedankens der Völkerverständigung und der gegenseitigen Toleranz im Sinne der seit September 2014 bestehenden Städtepartnerschaft zwischen Wels und Bistritz in Nordsiebenbürgen.
- (6) Der Verein versteht sich als Nachfolgeverein der „Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Oberösterreich - Nachbarschaft Wels“ und der „Volkstanz- und Jugendgruppe der Siebenbürger Sachsen in Wels“ zur Fortsetzung von deren Tradition.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vorträge, Versammlungen und Kulturveranstaltungen zur Vermittlung von volkskulturellen, historischen und geselligen, auf Siebenbürgen und /oder Oberösterreich Bezug nehmenden Themen,
 - b) Veranstaltungen zur Heranführung der Jugend an Brauchtum und Integration,
 - c) Herausgabe eines Mitteilungsblattes,
 - d) Förderung und Koordinierung der Tätigkeit von Bibliotheken, Sammlungen, Heimatstuben, Blasmusikkapellen, Jugendgruppen, Chören etc.,
 - e) Beratung der Mitglieder in Belangen der siebenbürgischen Volkskultur,
 - f) Zusammenarbeit mit Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, insbesondere mit dem „Verband der Siebenburger Sachsen in Oberösterreich“ und der „Heimatortsgemeinschaft (HOG) Bistritz-Nösen e.V.“,
 - g) Volkstanzvorführungen und Singen bei kulturellen Veranstaltungen, Trachtenfesten, Brauchtumsfeiern und sonstige Zusammenkünfte, welche die Pflege des Volkstanzes und Volksliedgutes zur Aufgabe haben,
 - h) Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kulturen und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Jugend- und Schülerhilfe durch Aufbau, Vermittlung und Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Bewohnern der Partnerstädte Wels und Bistritz,
 - i) insbesondere durch Knüpfen vielfältiger Kontakte aller Bevölkerungsschichten auf den Gebieten sozialer, kultureller, sportlicher, wirtschaftlicher und kommunaler Belange

j) und Beratung und Unterstützung aller Einwohner, besonders von Vereinen und Schulen der Stadt Wels in Fragen zur Städtepartnerschaft zwischen Wels und Bistritz.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und unterstützenden Mitglieder,
- b) sonstige Erträge, wie z.B. aus Veranstaltungen, Vorträgen, Spenden, Sponsorenbeiträgen und Subventionen,
- c) Reingewinne und Honorare bei Veranstaltungen kultureller Art, bei denen die Volkstanzgruppe mit Tanzdarbietungen mitwirkt.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können im Tätigkeitsbereich des Vereins lebende juristische und physische Personen werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren, deren Aufnahme vom Vorstand genehmigt wird und die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Ordentliche Mitglieder der Sektion „Volkstanzgruppe“ können Erwachsene, Jugendliche und Kinder ab dem 4. Lebensjahr werden, die Freude am Volkstanz haben.

(4) Ordentliche Mitglieder der Sektion „Freundeskreis Wels-Bistritz“ können im Tätigkeitsbereich des Vereins lebende juristische und physische Personen werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren, deren Aufnahme vom Vorstand genehmigt wird und die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(5) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. (Unterstützende Mitglieder).

(6) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die die Mitgliedschaft beantragen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft kann durch Beitritt zur Sektion „Nachbarschaft“, zur Sektion „Volkstanzgruppe“ oder zur Sektion „Freundeskreis Wels – Bistritz“

erfolgen. Auch eine Mitgliedschaft bei mehreren Sektionen gleichzeitig ist möglich, wobei jede Sektion einen separaten Mitgliedsbeitrag festsetzen kann.

- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der jeweilige Sektionsvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Aufnahme erfolgt durch mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung bei einem Funktionär des Vereines.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder Eingang des E-Mails maßgeblich. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, im Besonderen der Pflicht zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres seines Austrittes, nachzukommen.
- (3) Der Austritt aus der Sektion „Volkstanzgruppe“ kann ebenfalls zum 31. Dezember jeden Jahres ohne Angabe von besonderen Gründen schriftlich oder mündlich erfolgen und ist dem Sektionsobmann oder dem Tanzleiter mindestens 1 Monat vorher bekannt zu geben. Falls die Tracht nicht Eigenbesitz ist, muss diese an den Verein zurückgegeben werden.
- (4) Der Austritt aus der Sektion „Freundeskreis Wels-Bistritz“ kann ebenfalls zum 31. Dezember jeden Jahres ohne Angabe von besonderen Gründen schriftlich oder mündlich erfolgen und ist dem Sektionsobmann mindestens 1 Monat vorher bekannt zu geben.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (6) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, über Einladung an den Beratungen teilzunehmen und in diesen Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. **Jugendliche Mitglieder sind ab Vollendung des 16. Lebensjahrs im Verein aktiv und ab Vollendung des 18. Lebensjahrs passiv wahlberechtigt.**
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) **Ordentliche Mitglieder der Sektion „Volkstanzgruppe“ sind verpflichtet, zu den Tanzproben pünktlich zu erscheinen und bei öffentlichen Auftritten der Volkstanzgruppe in siebenbürgisch-sächsischer Tracht teilzunehmen. Ein Fernbleiben ist zeitgerecht dem Tanzleiter mitzuteilen.**

§ 8: Vereinsorgane

Statuten für den Verein der Siebenbürger Sachsen -
Nachbarschaft und Volkstanzgruppe Wels, Freundeskreis Wels - Bistritz

April 2026

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10; auch „Richttag“ genannt), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens Ende April statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig; ein stimmberechtigtes Mitglied kann nur eine Vollmacht ausüben.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Die Stimmabgabe erfolgt mündlich durch Zuruf oder durch Handzeichen oder, auf Wunsch von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten, schriftlich.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann (Nachbarvater) bzw. die Obfrau, in dessen / deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (11) In der Generalversammlung erfolgen die Tätigkeitsberichte durch den Obmann, die Sektionsleiter und den Schriftführer und die Kassenberichte durch den Kassier und die Sektionskassiere, im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann / der Obfrau (auch „Nachbarvater“ genannt)
- b) der Obfrau **oder den Obfrauen** des Referates für Frauenarbeit (auch „Nachbarmutter“ genannt)
- c) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- d) dem Kassier / der Kassierin

- e) den bestellten Fachreferenten und -referentinnen
- f) den Stellvertretern und Stellvertreterinnen der Funktionäre laut a) bis e)
- g) den Sektionsleitern der Sektion „Volkstanzgruppe“ und der Sektion „Freundeskreis Wels - Bistritz“, jeweils im Rang eines Obmann-Stellvertreters

(2) Der Vorstand ist gleichzeitig Vorstand der Sektion „Nachbarschaft“.

(3) Der Vorstand der Sektion „Volkstanzgruppe“ besteht aus:

- h) dem Sektionsleiter / der Sektionsleiterin
- i) dem Sektions-Schritfführer / der Sektions-Schritfführerin
- j) dem Sektions-Kassier / der Sektions-Kassierin
- k) dem Tanzleiter / der Tanzleiterin
- l) dem Musiker / der Musikerin
- m) den Stellvertretern und Stellvertreterinnen der Funktionäre laut h) bis l)

Doppelfunktionen im Vereinsvorstand und im Vorstand der Sektion „Volkstanzgruppe“ sind ohne Einschränkungen möglich.

Der Sektionsleiter der „Volkstanzgruppe“ ist, sofern er nicht gleichzeitig als Vereinsobmann (Nachbarvater) gewählt ist, automatisch ein Stellvertreter des Obmanns (Nachbarvaters).

(4) Der Vorstand der Sektion „Freundeskreis Wels - Bistritz“ besteht mindestens aus:

- n) dem Sektionsleiter / der Sektionsleiterin
- o) dem Sektions-Schritfführer / der Sektions-Schritfführerin
- p) dem Sektions-Kassier / der Sektions-Kassierin
- q) den Stellvertretern und Stellvertreterinnen der Funktionäre laut n) bis p)

Doppelfunktionen im Vereinsvorstand und im Vorstand der Sektion „Freundeskreis Wels - Bistritz“ sind ohne Einschränkungen möglich. Nicht besetzte Funktionen im Vorstand der Sektion „Freundeskreis Wels - Bistritz“ werden von den entsprechenden Vorstandsmitgliedern des Vereins übernommen.

Der Sektionsleiter des „Freundeskreis Wels - Bistritz“ ist, sofern er nicht gleichzeitig als Vereinsobmann (Nachbarvater) gewählt ist, automatisch ein Stellvertreter des Obmanns (Nachbarvaters).

Weitere Ausschussmitglieder mit oder ohne Aufgabenbetreuung (Beiräte) kann die Generalversammlung jederzeit wählen.

- (5) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators

beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (6) Die Vorstandsmitglieder der Sektionen „Volkstanzgruppe“ und „Freundeskreis Wels - Bistritz“ werden wahlweise direkt von der Generalversammlung gewählt, oder, wenn sie in einer Sektionsjahreshauptversammlung von den Sektionsmitgliedern gewählt wurden, von der Generalversammlung bestätigt.
- (7) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf, so läuft sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands, längstens aber ein weiteres Jahr weiter. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (8) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. (13)) und Rücktritt (Abs. (14)).
- (13) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. (5)) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die

Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. (1) und Abs. (2) lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau (Nachbarvater) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Sektionsleiter der Sektion „Volkstanzgruppe“ oder der Tanzleiter vertritt die Sektion „Volkstanzgruppe“ in allen die Sektion betreffenden Angelegenheiten nach außen. Schriftliche Ausfertigungen der Sektion „Volkstanzgruppe“ bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Sektionsleiters/Sektionsleiterin und des Sektions-Schriftführers/der Sektions-Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Sektionsleiters/Sektionsleiterin und des Sektions-Kassiers/der Sektions-Kassierin.
- (4) Der Sektionsleiter der Sektion „Freundeskreis Wels - Bistritz“ vertritt die Sektion „Freundeskreis Wels - Bistritz“ in allen die Sektion betreffenden Angelegenheiten nach außen. Schriftliche Ausfertigungen der Sektion „Freundeskreis Wels - Bistritz“ bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Sektionsleiters/Sektionsleiterin und des Sektions-Schriftführers/der Sektions-Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Sektionsleiters/Sektionsleiterin und des Sektions-Kassiers/der Sektions-Kassierin.

- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. (2) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (8) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (9) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (10) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen. Das Gleiche gilt für die übrigen Mitglieder des Vorstands.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins **und aller Sektionen** im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. (12) bis (14) sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine

„Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §§ 34 BAO.
- (3) Wenn diese Generalversammlung nicht eine andere, den Statuten des Vereins entsprechende Widmung oder Verwendung beschließt, fällt das verbliebene Vereinsvermögen zuerst dem Verband der Siebenbürger Sachsen in Oberösterreich und in zweiter Linie der Evangelischen Kirche A. B. in Oberösterreich jeweils zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu.
- (4) Wenn bei der freiwilligen Auflösung des Vereins eine oder mehrere seiner drei Sektionen weiter bestehen bleiben wollen, so verbleibt der gesamte Sektionsbesitz (Geld, Trachtenstücke), soweit sie nicht Eigentum der Sektionsmitglieder sind, im Besitz der jeweiligen Sektion. Dieser steht es dann frei, sich einem anderen Verein anzuschließen oder einen eigenständigen Verein zu gründen.

- (5) Die freiwillige Auflösung einer der drei Sektionen kann nur durch eine Hauptversammlung der jeweiligen Sektion, bei der ausschließlich die ordentlichen Mitglieder der Sektion stimmberechtigt sind, und Erfüllung aller für Satzungsänderungen des Vereins geltenden Bestimmungen erfolgen. Diese muss durch Zwei-Drittelmehrheit beschlossen werden.

Im Falle einer freiwilligen Auflösung einer der drei Sektionen verbleibt der gesamte Sektionsbesitz (Geld, Trachtenstücke), soweit sie nicht Eigentum der Sektionsmitglieder sind, im Besitz des Vereins der Siebenbürger Sachsen. Der Verein der Siebenbürger Sachsen entscheidet dann durch Sitzungsbeschluss, was mit dem Vermögen der aufgelösten Sektion zu geschehen hat.

Der freiwillige Austritt einer der drei Sektionen aus dem Verein der Siebenbürger Sachsen mit dem Ziel, die Sektion als eigenständigen Verein zu führen, kann ebenfalls nur durch eine Hauptversammlung der jeweiligen Sektion, bei der ausschließlich die ordentlichen Mitglieder der Sektion stimmberechtigt sind, und Erfüllung aller für Satzungsänderungen des Vereins geltenden Bestimmungen erfolgen. Diese muss durch Zwei-Drittelmehrheit beschlossen werden.

Im Falle eines freiwilligen Austritts einer der drei Sektionen aus dem Verein der Siebenbürger Sachsen mit dem Ziel, die Sektion als eigenständigen Verein zu führen, verbleibt der gesamte Sektionsbesitz (Geld, Trachtenstücke), soweit sie nicht Eigentum der Sektionsmitglieder sind, im Besitz der ehemaligen Sektion.

Der jeweilige Vereinsobmann (Nachbarvater) muss in beiden Fällen vorher vom Sektionsleiter der jeweiligen Sektion über die beabsichtigte Auflösung bzw. den beabsichtigten Austritt informiert werden. **Der Nachbarvater oder einer seiner Stellvertreter wird dazu mit beratender Funktion hinzugezogen.** Der diesbezügliche, in einer Hauptversammlung der jeweiligen Sektion gefasste Beschluss muss in der nächsten Generalversammlung per Beschluss entsprechend umgesetzt werden.